

F. Sax. Publ. 308.

Des Churfürsten zu
Sachsen/etc. widerholet vnd vor-
newet Ausschreiben/vorwarnunge/ernst
Gebot vnd vorbot/die Münz
anlangende/

ANNO

M. D. LXXI.

den VIII. Aprilis.



On Gottes gna- den wir Augustus Herzog zu

Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall
vnd Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu
Meissen / vnd Burggraff zu Magdenburg / Entbieten
allen vnd jeden vnsern Prelaten / Graffen / Herren / denen
von der Ritterschafft / Oberhaubt vnd Ambtleuten / Vor-
waltern / Schössern / Gleitsleuten / Bürgermeistern / Rich-
tern vnd Rehten der Stedte / Schultheissen / vnd in gemein
allen vnsern Vnderthanen vñ vorwandten / Geistlichs vnd
Weltlichs standes / Auch denen so sich vnser schukses ge-
brauchen / vnd die sonst in vnsern Landen / jren enthalt /
handel / gewerb vnd genies haben / treiben vnd vben / vnsern
grus / gnade vnd geneigten willen / Ehrwirdige / Wol-
geborene / Edle / auch Wirdige lieben andechtige vnd getrew-
en / Wie wir vns auff dem neheren zu Torgaw gehal-
tem Landfage / gegen vnserer getrewen Landschafft / auff
vnderthenigs erinnern / wegen der bösen frembden auslen-
dischen geringen Münze / damit dieselbige aus vnsern Lan-
den gebracht / vnd vnsere gute dorinnen behalten / gnedigst
erboten / Auch dorauff vnterm Dato Dresden / den 27.
Decembris nechst vorschienen / vnser offen Mandat vnd
Ausschreiben gethan / vnd ausgehen lassen / dessen wisset se
euch guter massen zuerinnern. Nachdem dann dorinnen
vorleibt / geboten vnd verboten / das man die Thaler / halb
be Thaler / Orter / vnd andere kleine Münzsorten / so in des
heiligen Reichs / vnd vnsern vorigen Münz Mandaten ver-
boten / gar nicht nemen / auch hierüber ermanet vnd verwar-
net sein solle / die Philips vnd andere zu geringe befundens

A ij Thaler.

Thaler / Auch Schwarzbürgische vnd Mansfeldische
Spitzgröschlein / desgleichen Marien vnd andere geringe
Groschen / zwischen derselben zeit vnd schierst kommenden
Leipzigischen Ostermarkt zuverschieben vnd los zuwerden/
Als wollen wir vns gnediglich vorsehen / jr werdet solchem
wirckliche volge gethan/vnd dahin getrachtet haben / wie jr
der erwehnten bösen geringen Münze los geworden seid/
vnd also fort an solcher geringen verbotenen Münz hal-
ben / vnserm jüngsten Mandat unweigerlich vnd gehors-
samlich nachsezzen/ Welches Verbot wir dann hirmit wi-
derholet vnd vernewert haben wollen.

Als wir dann auch in solchem vnserm Mandat vnd
Ausschreiben / erwehnung gethan/denen Münzsachen fers-
ner nachzuforschen/ vnd durch ein bestendige Valuation/
desto mehr in endtliche gewisheit zubringen / So scind wir
auch solches also ins werk zurichten vnd zuuolnziehen
genzliches fürhabens vnd entschlossen gewesen / Dieweil
aber gleich mit eingefallen / das auff diesem zu Speyer ges-
haltenem Reichstage / von der Münz nicht allein ein stadt-
licher Tractat gehalte/ Sondern auch die hiebeuorn öffent-
lich im Reich verkündte Münz Edict vnd Abschied wider-
umb vernewert/ darob zuhalten / mit allem ernste geboten/
Und demnach Krans vnd Valuation tage zuhalten/allen
Ausschreibenden Krans Fürsten außerlegt worden / Wir
auch darzu allbereit in diesem OberSächsischen Kreisse
einen Kreistag gegen Gütterbock ausgeschrieben / vnd ent-
schlossen sein/vns daselbst eines Valuation tags / mit den
Stenden dieses Kreisses zuvergleichen/Auch über dis alles
ein gemeiner Deputation Tag/dorauff dañ unter anderm
von der Münze ferner gehandelt vnd tractiret werden
soll/

soll/den 1. Augusti zu Franckfure zuhalten fürstehet/ Als haben wir vnsere vnd vnserer Lande nochturfft zu sein erachtet/ Wñ sein bedacht solehen zuerwarten/ die genzliche volnsichung dieser dinge etwas einzustellen / vnd solches gemein des Reichs / vnnnd sonderlich des OberSächsischen Kreiss Werck fürhero gehen zulassen / damit wir vns in vnserer Valuation alsdann desto besser zurichten/desto mehr vnserer Lande nutz vnd fromen anstellen / vnd inhalts vnser jüngsten Ausschreibens inn berurter Valuation vns dermassen zuerzeigen haben / damit sich dessen niemands mit billigkeit beklagen müge.

Mitler zeit aber wollen wir niches desto weniger/auff den jztkommenden Leipzigischen Ostermarkt (inmassen auff alle andere fürderhin auch geschehen / vnd dem Raht zu Leipzig solehes hiermit sonderlich auffgetragen vnd besoren sein soll) sonderliche verordnung vnd versehung zu thun / auff alle verbotene vnd böse Münz/mit sonderlichem fleis vnd ernst zusehen / achtung dorauff zu geben/zu Inquisieren/vnd diejenigen so diesem vnserm Mandat zu wider die verbotene Münz in vnsern Landen ausgeben werden/ wilkürlich vnd mit verlust der Münz zu straffen/vnd wider sie zuuerafahren.

Damit jr aber vnd menniglich / so wie obberirt in vnscere Thür vnd Fürstenthumb / auch vnserer Erbschutzvorswandte Landt / Obrigkeit vnd Gebiet / zuhandeln vnd zu wandeln hat/dorinnen gesessen/ vnd sich auffenthalten / dessen nochmals verwarnet vnd gewis sein möget / was für Münzsorten / an ganzen/halben Thalern / Dratern/ vnd anderer geringen Münz / Achterlen oder Spitzgröschlein/

A ij ganz

gantz vnd halbe Grosschē / vnd dreyer / gantz verboten / vnd
keines weges ausgegeben werden sollen / So haben wir
solche Thaler vnd kleine sorten widerumb vnter dis Man-
dat setzen vnd abdrücken lassen.

Gebieten vnd befehlen ernstlich bey vermeidung vnser-
schweren vngnade vnd straff / neben verlust der Münz / ihr
wollet euch diesem vnserm Gebot vnd Verbot / allenthalben
gemes verhalten / vnd dorwider in keinen wegk thun oder
handeln .

Auff das auch diesem vnserm Gebot vnd Verbot mie-
mehrerm ernst vnd desto steisser nach gesetzt / vnd dem volge-
geleistet / vnd den Misshetigen Personen ein abschew gemas-
cht werde / So wollen wir hirmit gnedigst bewilligt vnd zu-
gelassen haben / Do einer oder mehr so verbottene Münz
ausgeben / durch jemandts ausgekundtschafft vnnnd an-
gesagt würde / das denselbigen ansagern (vnbescholtten iher
Ehren) der halbe theil / vnd den Gerichten der ander halbe
teil / geuolget werden vnd bleiben soll / Und beschicht hier-
an vnser entliche zuvorlessige meinung / Zu Urkund
mit vnserm Secret besiegelt / Und geben zu

Dresden / den 8. Aprilis / Anno .

I S 7 I.

























5





















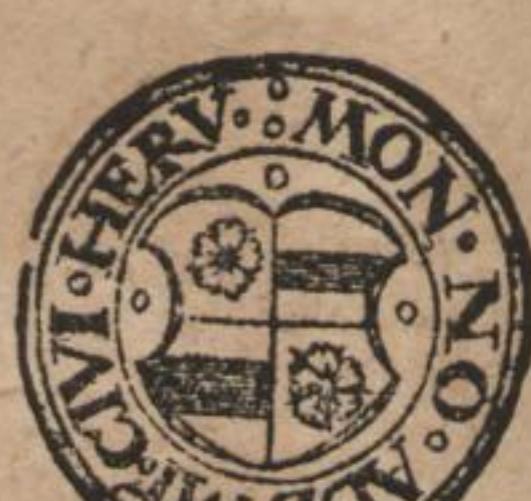




E



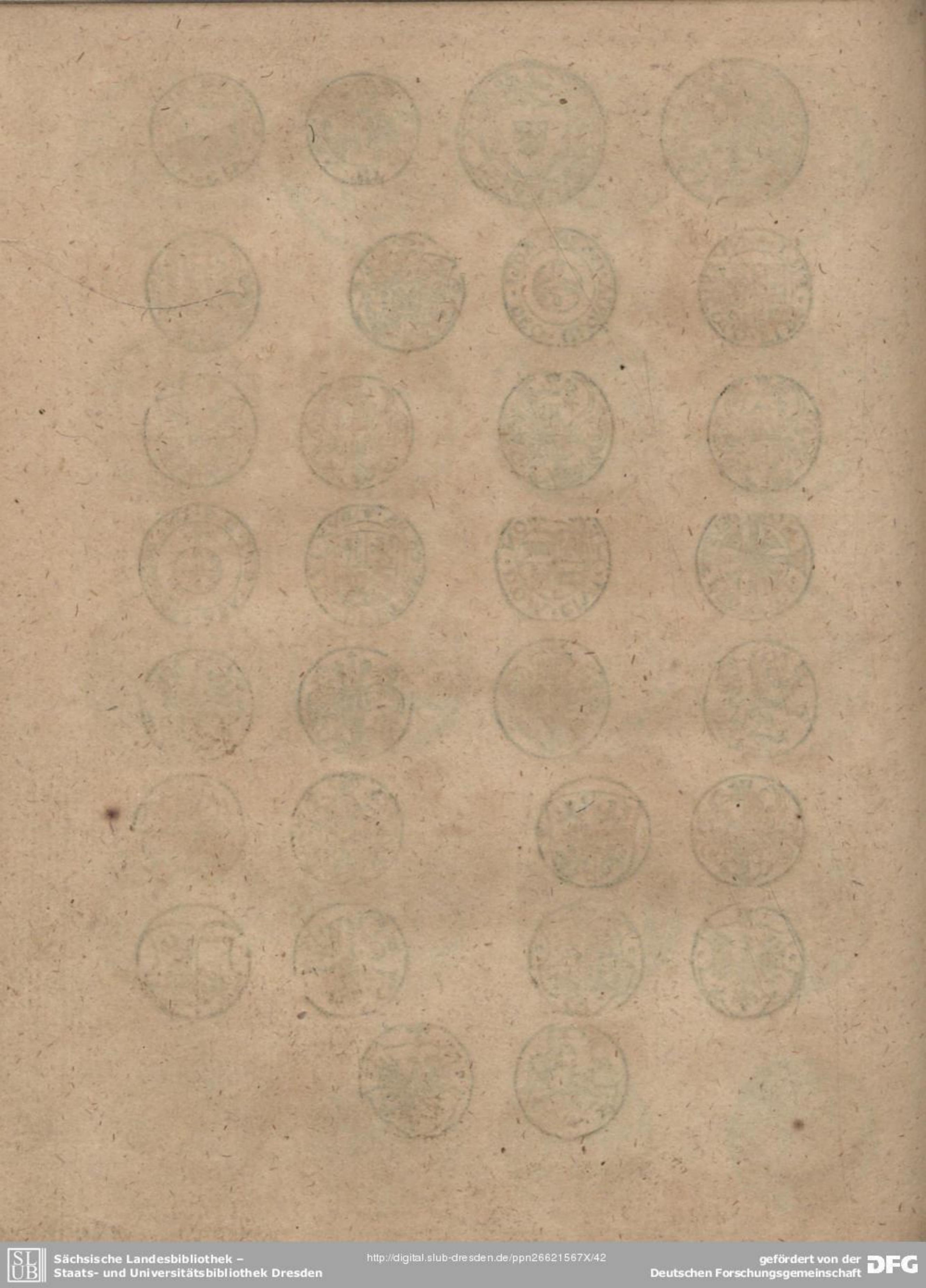






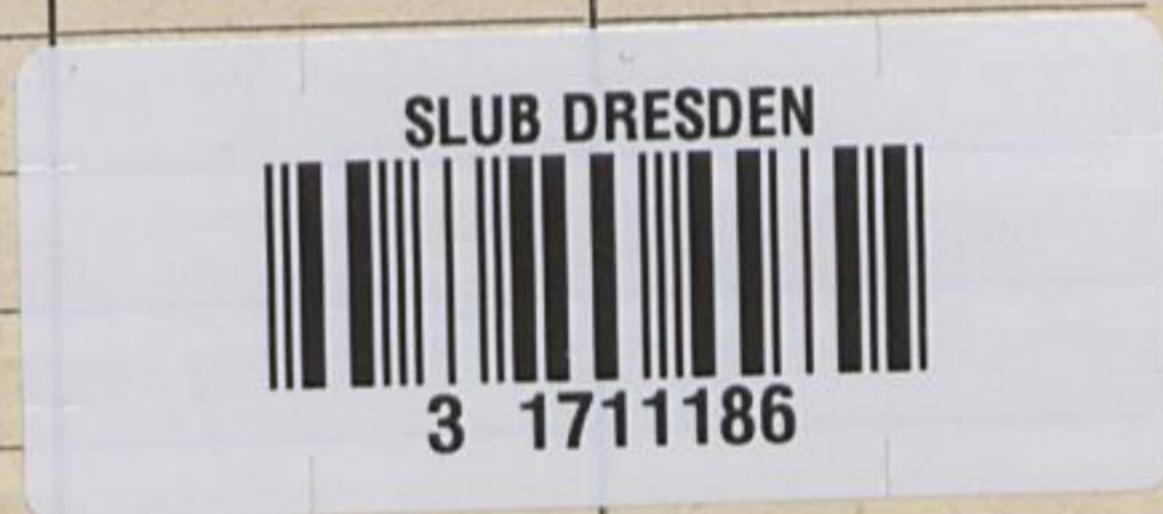






07 Mai 1987.

Datum der Entleiheung bitte hier einstempeln!



III/9/280 JG 162/6,85

W. lax M. 191

